

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.-G.-B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1938

Blatt 12

Inhalt: Änderung der Jahresverfügung 1938. S. 123. — Nichtarische Firma. S. 123. — Wiedenzulassung von Firmen. S. 123. — Warnung vor Firmen. S. 123. — Ausschließung eines Vertreters. S. 123. — Lehrstab C der Artillerieschule (Heeresvermessungsschule). S. 124. — Verlegung. S. 124. — Kommandanturen Grenzübungslager. S. 124. — Kriegsakademieprüfung 1939. S. 124. — Urlaubsgenehmigung nach Spanien. S. 125. — Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahrs für ein 3. Dienstjahr. S. 125. — Ärztlicher Dienst bei den Wehrbezirkskommandos. S. 125. — Verichtigung. S. 126. — Friedensstärkenachweisungen des Heeres. S. 126. — Beantwortung von Gesuchen an den Führer und Reichskanzler. S. 126. — Bezug von H.J.-Zeitschriften für die H.J.-Verbindungsoffiziere. S. 126. — Wiedereinstellung. S. 126. — Rahmenvertrag für Klebstoff »Dekalin Reparaturkleber R« für Gummischuhmäntel. S. 126. — Dienstgradabzeichen an der Sonderbekleidung für Fallschirmjägerbataillon. S. 127. — Troddeln für Mannschaften des Fallschirmjägerbataillon. S. 127. — Gerichtsstand für die in den Bereich der Heeresgruppe 5 verlegten Vehrtruppen und Vehrkommandos. S. 127. — Waffenmeister. S. 127. — Pistolenpatronenhülse 08 (Stahl). S. 127. — Entfernungsmesser 34. S. 127. — Verichtigung. S. 127. — Geldmittel für Vehrleistungen. S. 128. — Übungsmunition der Artillerie für 1937/38. S. 128. — A. R. (Ab) Teil 4. S. 128. — Begriffsbestimmungen für Geschütze der Artillerie. S. 128. — Schußtafeln für Div. Stäbe. S. 128. — Vehrtafel für Artillerie. S. 128. — Vordruck Nr. 260 (Wetterverlauf). S. 129. — Formänderung an dem Prüfgerät für Gasmasken. S. 129. — Ausbildung im Gaschus. S. 129. — Prüfen der Dienstunfähigkeitzeugnisse. S. 129. — Verichtigung. S. 130. — Aufstellung Heeres-Abnahmeinspizient Südost. S. 130. — Devisenanforderung. S. 130. — Fahnenjunkerprüfung 1938. S. 130. — Zivile Amtliche Kennzeichen für Rfz. des Heeres. S. 132. — H. Dv. 270 Abschnitt X: Vehr und Sicherheit. S. 132. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 132. — Verichtigung. S. 133.

351. Änderung der Jahresverfügung 1938.

In der Abwehr-Jahresverfügung 1938 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001. 4. 38 Abw (IIIa) g. vom 1. 4. 38) ist auf Seite 3, Schluß des Absatzes 2, zu streichen:

»Personalakte bis aufgenommen«,

und dafür in Klammer handschriftlich einzufügen:

»(Bgl. D 3/3 (W. Einst. B.) § 3 (17)!)«.

D. R. W., 13. 6. 38

— 14424/38 — Abw (IIIa).

352. Nichtarische Firma.

Es wird mitgeteilt, daß die Pfälzische Möbelfabrik Hartzheim-Zell A. G., Bubenheim (Pfalz), eine nichtarische Firma im Sinne des Erlasses D. R. W. 65a 19. 10 W Stb/W Rü (III 3) Nr. 1176/38 g vom 30. 4. 1938 ist.

D. R. W., 9. 6. 38

— 65a 19. 10 — W Rü (IIIc).

353. Wiedenzulassung von Firmen.

1. Die mit W Stb/W Rü 5717/37 IID vom 28. 8. 1937 (S. M. 1937 S. 169 Nr. 431) ausgeschlossene Bauunternehmerfirma Fritz Oftertag, Nürnberg, Ob. Lagerstr. 19, ist zu Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wiederzugelassen worden.

2. Die mit W Stb/W Rü 4180/37 IID vom 24. 6. 1937 (S. M. 1937 S. 119 Nr. 292) ausgeschlossene

Bayerische Mützenfabrik Kiene & Schreiber, München, Goethestr. 34, ist zu Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wiederzugelassen worden.

D. R. W., 15. 6. 38

— 65a 19 — W Rü (IIIc).

354. Warnung vor Firmen.

1. Die Firma Esser & Co., Lieferant von Militäreffekten, Köln, Krebsgasse 20, ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist.

2. Das Tuchversandhaus »Detuv«, Deutscher Tuchversand G. m. b. H., Hamburg 36, Neuer Wall 10, sowie deren Vertreter, insbesondere v. Geisau, sind auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht geboten ist. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 15. 6. 38

— 65a 19 — W Rü (IIIc).

355. Ausschließung eines Vertreters.

Der Kaufmann Karl Marx, Berlin-Zehlendorf, Sinsweiler Weg, bisher Vertreter der ADE-Werke Waltershausen (Thür.), ist von jeder Geschäftsverbindung mit der Wehrmacht ausgeschlossen worden. Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 15. 6. 38

— 65a 19 — W Rü (IIIc).

356. Lehrstab C der Artillerieschule (Seeresvermessungsschule).

1. Zum 6. 10. 1938 ist vom Gen. Kdo. III. A. K. der »Lehrstab C der Artillerieschule (Seeresvermessungsschule)« in Jüterbog aufzustellen.

2. Stärke: gem. J. St. N. (H) Nr. 08231.

3. Stellenbesetzung wird vom D. R. S. (PA) befohlen.

4. Unterstellung: Der Lehrstab C der Artillerieschule (Seeresvermessungsschule) ist dem Kommandeur der Artillerieschule unterstellt.

5. Vorläufige Dienstanweisung wird besonders befohlen.

6. Disziplinarstrafgewalt: Der Kommandeur des Lehrstabes C der Artillerieschule (Seeresvermessungsschule) hat die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs gem. H. Dv. 31 § 14.

D. R. S., 4. 6. 38

— 11 c 45 — 2. Abt (IIb).

357. Verlegung.

Die Verlegung

des Seeresgruppen-Kommandos 2,

des Höheren Pionieroffiziers 2 und

des Höheren Nachrichten-Offiziers 2

von Kassel nach Frankfurt a. Main ist zum 16. 6. 38 durchzuführen.

H. M. 1938 S. 102 Nr. 285 ist entsprechend zu berichtigen.

Vorläufige Postanschrift des Seeresgruppen-Kommandos 2: Frankfurt a. Main, Hermann-Göring-Ufer 12.

D. R. S., 14. 6. 38

— 63 — 2. Abt (IIb).

358. Kommandanturen Grenzübungslager.

1. Vom Gen. Kdo. III. A. K. sind aufgestellt:

a) am 1. 2. 1938 die Kommandantur des Grenzübungslagers »Tiborlager«,

Standort und Postanschrift: Tiborlager bei Mittwalde,

Bahnstation: Rentschen, Kreis Züllichau;

b) am 1. 6. 1938 die Kommandantur des Grenzübungslagers »Regenwurlager«,

Standort und Postanschrift: Regenwurlager bei Meseritz.

2. Stärke gem. J. St. N. (H) 011078.

3. Regelung der Offz. Stellenbesetzung durch D. R. S. (PA), der übrigen Stellenbesetzung durch Gen. Kdo. III. A. K.

D. R. S., 16. 6. 38

— 11 c 40/42 — 2. Abt (IIb).

359. Kriegsakademieprüfung 1939.

1. Die Kriegsakademieprüfung 1939 wird nach der »Kriegsakademie-Vorschrift« (H. Dv. 52 [Entw.] vom 14. 5. 1938) abgehalten werden. Diese R. f. D.-Vorschrift wird im Laufe des Juli an die Truppe aus gegeben. Ihr Abschnitt D »Prüfungsordnung« enthält

eine Reihe von Änderungen der bisher für die Prüfung gültigen Bestimmungen (H. Dv. 52 [Entw.] vom 13. 8. 1937). Die wichtigsten sind:

a) In Waffenlehre wird nur noch eine Aufgabe für alle Waffen gemeinsam aus einem vorher bekanntgegebenen Gebiet (siehe unter Nr. 4) gestellt werden.

b) Die Prüfung in einer Fremdsprache ist Pflicht. Das Ergebnis wird 2fach bewertet. Für bestandene Dolmetscherprüfungen (1936 bis 1939) werden Punkte (15 bis 23) ohne erneute Prüfung angerechnet.

c) Bei der dienstlichen Vorbereitung sind auch die Korpskommandos XIV. und XV. A. K. beteiligt.

2. Dienstadtersgrenzen.

Zur Kriegsakademieprüfung stehen heran:

a) Oberleutnante mit einem Rangdienstalter vom 1. 12. 34 (146) einschl. bis 1. 8. 37 (70) einschl.

b) Offiziere, die bereits zur Kriegsakademieprüfung 1938 heranstanden mit einem R. D. A. als Hauptmann vom 1. 3. 38 (91) einschl. bis Oberleutnante vom 1. 12. 34 (145) einschl.

Von diesen sollen diejenigen Offiziere, welche nach dem Urteil ihrer Kommandeure für die Ausbildung an der Kriegsakademie oder für ein Hochschulstudium besonders geeignet sind, zum Ablegen der Prüfung angehalten werden. Offiziere, die wenig Aussicht auf Bestehen der Prüfung bieten, sind für die Vorbereitung zur Kriegsakademieprüfung durch die Rgts. usw. Kommandeure nicht in Vorschlag zu bringen.

c) Ehemalige österreichische Offiziere innerhalb der Rangdienstaltersgrenzen zu a) und b). Eine Wiederholung der Prüfung im Jahre 1940 ist jedoch nur für Offiziere innerhalb der unter a) angegebenen Rangdienstaltersgrenzen möglich.

3. Ehemalige österreichische Offiziere, die nach Nr. 2 an der Kriegsakademieprüfung 1939 teilnehmen, werden nur in »Taktik« (3 Aufgaben) und in der »Tagesfrage« geprüft. Sie nehmen an der Bearbeitung der Aufgaben in »Waffenlehre«, »Geschichte« und »Fremdsprachen« nicht teil, auch nicht freiwillig. Bei Ermittlung des Gesamtergebnisses werden diese Offiziere so eingestuft, als ob sämtliche Offiziere nur die Taktik-Aufgaben und die Tagesfrage bearbeitet hätten.

4. Die Aufgabe in Waffenlehre wird aus dem Gebiete »Kampf um ständige Befestigungen« gestellt werden.

5. Die Aufgabe in Geschichte wird dem Zeitabschnitt 1855 bis 1865 der deutschen Geschichte entnommen werden.

Zur Vorbereitung werden folgende Quellen empfohlen:

Erich Brandenburg, Die Reichsgründung (Band 2),
Erich Marcks, Kaiser Wilhelm I.,
Erich Marcks, Otto von Bismarck,
Reinhold Hübner, Albrecht von Roon,
Curt Jany, Geschichte der Kgl. Preuß. Armee (Band 4: 1807 bis 1914),
Fürst von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (Band 1 und 2),
Albrecht von Roon, Denkwürdigkeiten.

D. R. S., 14. 6. 38

— 34 x 3110 — 11. Abt (Ia).

360. Urlaubsgenehmigung nach Spanien.

Urlaubsgesuche von aktiven Heeresangehörigen sowie von Wehrpflichtigen nach Spanien sind dem Oberbefehlshaber des Heeres zur Entscheidung vorzulegen.

D. R. S., 3. 6. 38

— 31 d — 3. Abt. Alt. Gr. (II).

361. Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr.

I. Die in den S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 bekanntgegebenen Bestimmungen über die »Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr« sind wie folgt abzuändern:

1. Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

Vorschläge zur Beförderung zum Leutnant der Reserve nach den hierfür gültigen Bestimmungen der Wehrmachtteile sind den Oberbefehlshabern so einzureichen, daß die Beförderung zum 20. 4. erfolgen kann.

2. In Ziffer 4c letzte Zeile setze »29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1416)« statt »30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 865)«.

II. Die Durchführungsbestimmungen D. R. S. hierzu erhalten folgende Fassung:

Zu 1a) Für eine Verpflichtung für ein 3. Dienstjahr kommen nur solche Reserve-Offizieranwärter in Frage, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer Leistungen die Geeignetheit zum Reserveoffizier feststeht.

b) Die Generalkommandos und Korpskommandos melden zum 1. 11. 38 an D. R. S. (AHA/E) die Zahl der Reserve-Offizieranwärter — unterteilt nach Waffengattungen —, die sich für ein 3. Dienstjahr ab Herbst 1938 verpflichtet haben.

Frift bei Regimentern usw. 18. 10.

Frift bei Divisionen usw. 22. 10.

Frift bei Generalkommandos usw. 26. 10.

c) Gleichzeitig zum 1. 11. 1938 legen die Generalkommandos und Korpskommandos dem D. R. S. (AHA/E) Bericht vor, welche Erfahrungen mit der erstmaligen Verpflichtung von Reserve-Offizieranwärtern für ein 3. Dienstjahr im Ausbildungsjahr 1938 gemacht worden sind.

Zu 2b) Für die Vorschläge zur Beförderung zum Leutnant der Reserve gelten die Bestimmungen des Teils I § 7 der »Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes« (D 3/8) vom 12. 5. 38 mit folgenden Abänderungen: Die Vorschläge sind vom Truppenteil unter Benützung von Vorschlagslisten nach Muster 7 (das entsprechend abzuändern ist) aufzustellen und dem D. R. S. (P 4) auf dem Truppendienstweg zum 15. 3. jeden Jahres vorzulegen. Statt des Wehresinspektors haben die Divisionskommandeure Stellung zu nehmen.

Frift bei Divisionen usw. 1. 3.

Frift bei Gen. Abos. usw. 7. 3.

Zu 2c) Verwendung im 3. Dienstjahr im Frontdienst unter gleichzeitiger Teilnahme an der Offizierausbildung des Truppenteils.

Zu 5a) Die von den Reserveoffizieren abzuleistenden Pflichtübungen (10 Wochen) gelten durch das 3. Dienstjahr als abgeleistet. Bei Entlassung vor Vollendung des 3. Dienstjahres gilt für jeden Monat Dienstleistung als Leutnant der Reserve 1 Woche Pflichtübung als erfüllt.

b) Die erste Beförderungsrangübung dauert für diese Reserveoffiziere nicht 6, sondern nur 4 Wochen.

Zu 6) Übernahme dieser Reserveoffiziere in das aktive Offizierkorps ist nur ausnahmsweise nach den Bestimmungen D. R. S. Nr. 151/38 P 1 (A) v. 19. 1. 1938 möglich.

D. R. S., 3. 6. 38

— 21 n 10. 10 — Abt. E (II).

362. Ärztlicher Dienst bei den Wehrbezirkskommandos.

Nach Abtrennung der Versorgungs- und Fürsorgeämter von den Wehrbezirkskommandos bedarf der ärztliche Dienst bei den Wehrbezirkskommandos einer neuen Regelung. Diese muß bei der Unmöglichkeit, die meisten Wehrbezirksärztsstellen vollständig zu besetzen, sowohl die regelmäßige Durchführung des ärztlichen Dienstes bei den Wehrbezirkskommandos gewährleisten als auch der Notwendigkeit einer gleichmäßigen Auslastung der einzelnen Stelleninhaber entsprechen.

Die Sorge für die Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes bei den Wehrbezirkskommandos wird daher mit sofortiger Wirkung den Standortärzten übertragen. Die in Betracht kommenden Sanitätsstaffeln werden je nach Erfassung nach und nach durch Sanitätsoffiziere oder Sanitätsassistenten (E) verstärkt werden. Die Standortärzte teilen den Wehrbezirkskommandos einen Sanitätsassistenten als Truppenarzt zu. Diesem liegt neben dem ärztlichen Dienst (Untersuchungen, Musterungen, ärztliche Versorgung der Angehörigen des Wehrbezirkskommandos) ob, den Wehrbezirkskommandeur in allen den Sanitätsdienst betreffenden Fragen des Wehresgeschehens und der Mob. Vorarbeiten zu beraten. Bei der Verwendung von Sanitätsassistenten der Kriegsmarine und Luftwaffe wird sinngemäß verfahren.

Angelehnung der F. St. N. (W) erfolgt bei Gelegenheit. Die Truppenärzte der Wehrbezirkskommandos sind außer zum Dienst bei den Wehrbezirkskommandos auch zu anderen sanitätsdienstlichen Aufgaben heranzuziehen, soweit sie im Dienst bei den Wehrbezirkskommandos nicht ausgelastet sind. Sanitätsassistenten (E) sind nicht zu Truppenübungen und Kommandos außerhalb der Standorte zu verwenden, sofern es nicht von den Oberkommandos der Wehrmachtteile ausdrücklich angeordnet wird.

Falls Sanitätsassistenten nicht zur Verfügung stehen, sind insbesondere bei größeren Wehrbezirkskommandos, die nicht in Truppenstandorten ihren Sitz haben, Vertragsärzte zu verpflichten, die in Rücksicht auf ihre Aufgaben Sanitätsassistenten d. V. sein müssen.

D. R. S., 11. 6. 38

— 30 — S. In/Abt. E (Ib).

363. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 121 Nr. 346 streiche in vorheriger Zeile »D 2/1« und setze dafür »D 3/1«.

D. R. S., 14. 6. 38
— 14 x 10. 28 — Abt E (Ia).

364. Friedensstärkenachweisungen des Heeres.

Es wird darauf hingewiesen, daß in den F. St. R. (H) Teil C für die Rits., bzw. Abt. Stäbe (mot) und (tmot) jeweils unter den Geschäftszimmerhilfskräften eine Angestelltenstelle als Gerätverwalter (K) enthalten ist. Wo dieser Angestellte mit anderen Aufgaben beschäftigt wird, ist er dem für ihn vorgesehenen Tätigkeitsbereiche zuzuführen.

D. R. S., 16. 6. 38
— B 12 d — Abt E (IV a).

365. Beantwortung von Gesuchen an den Führer und Reichskanzler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gibt unterm 5. April 1938 Rk 4839 B bekannt:

»Unmittelbar an den Führer gerichtete Gesuche, die Beschwerden über Verfügungen oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte enthalten, werden in der Regel im Auftrage des Führers und Reichskanzlers von mir, vielfach auch von dem Chef der Kanzlei des Führers der NSDAP, oder der Adjutantur des Führers den zuständigen Obersten Reichs- oder Landesbehörden zum weiteren Befinden übermittelt. Die Obersten Reichs- und Landesbehörden beauftragen, was nicht zu beanstanden ist, ihrerseits meist nachgeordnete Stellen mit der Beantwortung der Eingaben. Solche Beantwortungen gelangen im Wege der erneuten Beschwerde häufig an den Führer. Dabei hat sich ergeben, daß einzelne dieser Bescheide im Hinblick auf das Verhältnis der Behördenzuständigkeit zur Person des Führers so gefaßt waren, daß sie sowohl mit Recht im Volke Anstoß erregt als auch das Mißfallen des Führers ausgelöst haben. So beliebten es z. B. Verwaltungsbehörden und Gerichte — in einem Falle sogar mit den Worten »Der Führer ist nicht befugt«, in einem anderen mit der Bemerkung: »Es ist nicht Sache des Führers« — ihre eigene ausschließliche Zuständigkeit auch im Verhältnis zum Führer und Reichskanzler in einer Form zu betonen, die den Eindruck erwecken mußte, als wollten sie dem Führer das Recht bestreiten, sich um Angelegenheiten zu kümmern, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Selbstverständlich greift der Führer und Reichskanzler im allgemeinen nicht in Einzelfällen in die Verwaltung oder Rechtspflege ein und überläßt gerade deswegen in aller Regel die Entscheidung über Beschwerden den zuständigen Behörden. Es geht aber nicht an, daß die Behörden daraus folgern und es mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck zu bringen versuchen, der Führer und Reichskanzler könne und dürfe in die von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten nicht eingreifen. Solche Begründungen von Bescheiden verletzten das Ansehen der Person des Führers und sind geeignet, das Vertrauen zur Führung des Staates zu gefährden. Ich darf daher im Auftrage des Führers und Reichskanzlers ergebenst bitten, die nachgeordneten Behörden hierauf hinzuweisen.«

In der Regel werden Gesuche an den Führer und Reichskanzler vom Oberkommando des Heeres erledigt.

Wenn jedoch ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen Gesuche usw. an den Führer und Reichskanzler den nachgeordneten Dienststellen (Generalkommandos usw.) zur unmittelbaren Erledigung überandt werden, ist dem besonderen Wunsche des Führers, daß an ihn gerichtete Gesuche eine bevorzugte Behandlung erfahren, voll Rechnung zu tragen. Eine wohlwollende Prüfung hat stattzufinden. Sobald eine Berücksichtigung sachlich nicht möglich ist, muß bei der Ablehnung eine angemessene Form gewählt werden. Der Beantwortung ist folgender Einleitungssatz voranzustellen:

»Auf Ihr Gesuch vom an den Führer und Reichskanzler, daß zur unmittelbaren Erledigung hierher abgegeben worden ist, wird Ihnen nachstehendes mitgeteilt«

Die Weitergabe solcher Anträge an den Generalkommando nachgeordnete Dienststellen zur unmittelbaren Beantwortung ist nicht zulässig.

D. R. S., 10. 6. 38
— 13 n 16 — Abt H (H III b).

366. Bezug von HJ.-Zeitschriften für die HJ.-Verbindungsoffiziere.

— S. M. 1938 S. 114 Nr. 318. —

Mittel für den Bezug der HJ.-Zeitschriften durch die HJ.-Verbindungsoffiziere sind oder werden den Wehrkreis-kommandos aus Kapitel VIII A 2 Titel 11 — nicht zur Selbstbewirtschaftung — zur Verteilung an die in Frage kommenden Dienststellen ihres Bereichs zugewiesen. Etwaige Anträge auf Mittelzuweisung sind daher von diesen Dienststellen an die Wehrkreis-kommandos zu richten.

D. R. S., 13. 6. 38
— 1 t 11 — Abt H (Ia).

367. Wiedereinstellung.

Die Einstellung eines Angestellten darf von der Zustimmung des Entlassungsstruppenteils aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht abhängig gemacht werden.

In der Bekanntmachung S. M. 1937 S. 210 Nr. 585 sind daher die Worte:

im 1. Abs. — »oder als Angestellte verpflichtet«,
im 3. Abs. — »oder Verpflichtung als Angestellte«
zu streichen.

D. R. S., 15. 6. 38
— 12 b 22 — Abt H (H III b).

368. Rahmenvertrag für Klebstoff »Dekalin Reparaturkleber R« für Gummischuhmäntel.

Das Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine hat den mit der Fa. Deutsche Klebstoffwerke Rüdiger & Sohn in Hanau a. M. abgeschlossenen Rahmenvertrag auf Lieferung des Klebstoffs »Dekalin Reparaturkleber R« für Schuhmäntel bis 30. 9. 38 verlängert.

D. R. S., 9. 6. 38
— 64 f 18 — Abt Bkl (II b).

369. Dienstgradabzeichen an der Sonderbekleidung für Fallschirminfanterie-Bataillon.

Es tragen:

a) Offiziere: ringsherum an beiden Unterarmen der Fallschirmschützenbluse 1,5 cm bzw. 0,9 cm breite gemusterte Aluminiumtreffen — oberer Rand der obersten Tresse etwa 21 cm vom unteren Ärmelrand — und zwar:

- | | |
|---|---|
| 1. Leutnante eine 1,5 cm breite Tresse, | die einzelnen Treffen haben je einen etwa 0,3 cm breiten Abstand voneinander. |
| 2. Oberleutnante zwei 1,5 cm breite Treffen, | |
| 3. Hauptleute zwei 1,5 cm breite Treffen und zwischen diesen eine 0,9 cm breite Tresse, | |
| 4. Majore drei 1,5 cm breite Treffen, | |
| 5. Oberstleutnante vier 1,5 cm breite Treffen | |

b) Unteroffiziere und Mannschaften an der Fallschirmschützenbluse:

1. Mannschaften am linken Oberarmel wie an der Feldbluse;
2. Unteroffiziere: 0,9 cm breiten gemusterten Aluminiumtreffenwinkel an beiden Kragenecken — unterer Winkelschenkel 8 cm lang —;
3. Unterfeldwebel: ringsherum am Kragen eine 0,9 cm breite, gemusterte Aluminiumtresse wie an der Feldbluse;
4. Feldwebel wie zu 3., jedoch je 1 weißen, kleinen Dienstgradstern in den Kragenecken;
5. Oberfeldwebel wie zu 3., jedoch je 2 weiße, kleine Dienstgradsterne in den Kragenecken.

D. R. S., 10. 6. 38

— 64 c 25 — Abt Bkl (III a).

370. Troddeln für Mannschaften des Fallschirminfanterie-Bataillons.

Es tragen:

- a) Mannschaften des Btl. Stabes einschl. Pi. und Nachr. Zug die Troddel eines selbständigen Bataillons,
- b) Mannschaften der Kompanien die Troddel einer 1. — 4. Kompanie.

D. R. S., 14. 6. 38

— 64 c 25 — Abt Bkl (III a).

371. Gerichtsstand für die in den Bereich der Heeresgruppe 5 verlegten Lehrtruppen und Lehrkommandos.

Die als »Lehrtruppen« in den Bereich der Heeresgruppe 5 vorübergehend verlegten Truppenteile bleiben der Befehlsgewalt ihrer bisherigen Kommandeure und so mit auch der Gerichtsbarkeit ihres bisherigen Gerichtsherrn unterstellt.

Von den »Lehrtruppen« sind die »Lehrkommandos« zu unterscheiden. Die Gerichtsbarkeit über ein »Lehrkommando« übt der Gerichtsherr aus, dem der Truppenteil untersteht, zu dem die Kommandierung erfolgt.

D. R. S., 14. 6. 38

— B 14 n — H R (II).

372. Waffenmeister.

Der in den Friedensstärkenachweisungen einer J. G. Kp. (Nr. 0171), Geb. J. G. Kp. (Nr. 0175), J. G. Kp. (mot S) (Nr. 0173) vorgesehene Waffenmeister untersteht dem Regimentskommandeur unmittelbar.

Das Arbeitsgebiet des Waffenmeisters umfaßt die dem Regiment unmittelbar unterstellten Einheiten (Rgts.-Stab, J. G. Kp. einschl. Inf. Reit. Zug — soweit vorhanden —, Inf. Panz. Abw. Kp., Nachr. Zug).

Als Dienstanweisung für diesen Waffenmeister gilt H. Dv. 488/2, Anhang I, Ziffer 6 — ohne Absatz 1 und 2 dieser Ziffer — sinngemäß. Demnach sind z. B. die Untersuchungsergebnisse usw. künftig dem Regiment unmittelbar vorzulegen.

D. R. S., 2. 6. 38

— 36 — In 2 (IV).

373. Pistolenpatronenhülse 08 (Stahl).

Für die Pistolenpatrone 08 wird die Pistolenpatronenhülse 08 (Stahl) eingeführt.

Benennung: Pistolenpatronenhülse 08 (Stahl),

abgek. Benennung: Pist. Patr. 08 (St),

Zeichn. Nr.: 13—9105,

Stoffgliederungsziffer: 13.

Gerätklasse: J.

Äußeres Kennzeichen der Pist. Patr. 08 (St) ist die Verknüpfung.

Die Packgefäße mit Pist. Patr. 08 mit Pist. Patr. 08 (St) sind durch einen 30 mm breiten, von oben nach unten durch die Mitte des Inhaltszettels gehenden dunkelblauen Streifen gekennzeichnet.

Die H. Ma. haben bei Abgabe von Pist. Patr. 08 für Übungen in erster Linie Pist. Patr. 08 mit Stahlhülse auszugeben.

D. R. S., 10. 6. 38

— 74 k — In 2 (VII).

374. Entfernungsmesser 34.

Die Kennzeichnung der nach Wa. A. Zeichnungen gefertigten Entfernungsmesser 34 erfolgt durch einen * neben der Benennung Em 34. Die Bestellung von Ersatzteilen für Em 34* erfolgt demnach nach Zeichnung 27—230, während für Em 34 wie bisher die Zeichnungen der Fa. E. Zeiß, Jena, maßgebend sind.

D. R. S., 11. 6. 38

— 79 a/Z 00/10 — In 2 (III).

375. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 104 Nr. 293 2. Zeile ist in der Einflammerung (5103*) der Stern »*« zu streichen.

D. R. S., 13. 6. 38

— 74 — In 2 (VII).

376. Geldmittel für Bestleistungen.

Die Geldmittel zu Preisen für Bestleistungen sind für 1938 nach den bisherigen Grundsätzen verteilt worden (S. M. 1938 S. 81/82), da im Haushalt 1938 eine weitergehende Ermächtigung nicht enthalten ist.

Von einer Ausdehnung der Zuweisungen auf bisher nicht beteiligte Stellen muß daher für 1938 abgesehen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgelegten Anträge auf Zuweisung von Sondermitteln für Inf. Kdr., Art. Kdr., Kdr. Pi., Kdr. Nachr. Tr. usw.

D. R. S., 15. 6. 38
— 58 af 0018 — In 2 (VIII).

377. Übungsmunition der Artillerie für 1937/38.

— D. R. S. 74c 50 AHA/In 4 (II) v. 22. 11. 37. —
6900/37

In Ergänzung zum Schieß-Üb.-Erlaß 37/38 wird festgesetzt, daß zur Schonung der Geschützrohre

- 6. (gr.) Vdg. d. I. J. S. 18,
- 4. Vdg. d. Geb. K. 15 u. 14 Kp.,
- Teillart. 3 d. j. 10 cm K. 18,
- Sonderart. 7 u. 8 d. j. J. S. 18

nur bis 10 v. S. der mit o. Erlaß zugewiesenen Schußzahlen für das betr. Geschütz bei den zuständigen Jz. Dienststellen angefordert werden können. Dieser Höchstsaß von 10 v. S. gilt auch für alle anderen Munitionszuweisungen für Schießübungen der Artillerie.

Bei Mehrbedarf ist ein eingehend begründeter Antrag dem D. R. S. (AHA/In 4) auf dem Dienstwege vorzulegen.

D. R. S., 3. 6. 38
— 74c 50 — In 4 (II).

378. A. N. (Üb) Teil 4.

- 1. Blatt g Spalte 3 und 4 erhält folgende Fassung:
Geschützatterie je 1,
(auschl. Erg. Battr.,
Battr. d. Pz. Div.,
Battr. d. leichten Div.,
Battr. d. Kav. Brig.)

Schallm. u. Lichtm. Batterie je 8.

- 2. Auf Blatt g und h unten streiche:
Sprengstäbchen } mit allen Angaben.
Sprengkörperbehälter }

Diese Stücke gelten künftig als Bestandteile der Sprengmunition. Sie sind in gleichem Umfange zuständig wie Glühzünder 28 o. Zünderhalter und werden im Teil 5 der A. N. (Üb) Aufnahme finden.

Bis zur Herausgabe von Deckblättern im Herbst 38 ist eine Berichtigung nur durch Hinweis mit Bleistift vorzunehmen.

D. R. S., 8. 6. 38
— 80 — In 4 (VII).

379. Begriffsbestimmungen für Geschütze der Artillerie.

In Erweiterung der Bekanntmachung in den S. M. 1936 S. 227 Nr. 683 wird festgesetzt:

A. Nach Geschützharten:

- Kanonen sind Flachbahngeschütze,
- Saubizen sind Geschütze, die mit Bogenschuß, aber meistens in der unteren Winkelgruppe schießen,
- Mörser sind Geschütze, die mit Bogenschuß, aber häufig in der oberen Winkelgruppe (Steilfeuer) schießen.
- Kaliber, Verwendung usw. werden nicht berücksichtigt.

Geschütze, bei denen eine Überschneidung obiger drei Begriffe eintritt, werden besonders bezeichnet, z. B. Gebirgsgeschütz, I. J. G. usw.

B. Nach Verwendungszwecken:

- Gebirgsartillerie = Sondergeschütze der Gebirgsartillerie,
- leichte Artillerie = bis einschl. 10,5 cm (jedoch ohne 10 cm-Kanonen),
- schwere Artillerie = Kanonen von 10 bis 20 cm, Saubizen über 10,5 cm bis 21 cm, 21 cm-Mörser,
- schwerste Artillerie = Kanonen über 20 cm, Saubizen und Mörser über 21 cm,
- Festungsartillerie = ortsfeste Sondergeschütze der Festungen.

D. R. S., 9. 6. 38
— 73b — In 4 (III).

380. Schußtafeln für Div. Stäbe.

Den Gen. Kdos. usw. werden von H. Dv. Berlin für die Divisionsstäbe übersandt: je eine Schußtafel der

- I. J. S. 18 { — H. Dv. 119/151,
— H. Dv. 119/152,
j. 10 cm-K. 18 — H. Dv. 119/411,
j. J. S. 18 — H. Dv. 119/511.

D. R. S., 9. 6. 38
— 73n 10 — In 4 (II).

381. Lehrschußtafel für Artillerie.

Beim Oberkommando des Heeres wurde zur Sprache gebracht, daß die Lehrschußtafel von manchen Truppenteilen als nicht vollwertig angesehen wird. Hierzu wird bekanntgegeben:

Die Lehrschußtafel H. Dv. 400 ist eine wertmäßig völlig richtige Schußtafel. Ihre Angaben sind sinngemäß auch beim Gebrauch der neuen H. Dv. 119/150 (Erläuterungen und Anwendungsbeispiele für den Gebrauch der Schießbehelfe für die I. J. S. 18) im Unterricht anzuwenden.

D. R. S., 15. 6. 38
— 73n 10 — In 4 (III).

382. Vordruck Nr. 260 (Wetterverlauf).

Bis zum Verbrauch vorhandener Bestände an Vordrucken Nr. 260 (Wetterverlauf) ist infolge Fortfalls des 17 m-Kurbelmaßes (S. M. 1938 S. 52 Nr. 155 u. S. 53 Nr. 156) in der Spalte für die Meßhöhe die Zahl 17 handschriftlich durch die Zahl 25 zu ersetzen.

D. R. S., 15. 6. 38
— G 79 m — In 4 (V d).

383. Formänderung an dem Prüfgerät für Gasmasken.

— Anlage zu S. M. 1936 S. 230 Nr. 688 Spalte 25. —

Zur Durchführung einer Formänderung an dem Prüfgerät für Gasmasken (früher »Prüfeinrichtung, tragbar, für Gasmasken« bezeichnet) sind diese Geräte auf Abruf des Heereszeugamts (Nachr.) abzugeben. Versandanschrift: Heereszeugamt (Nachr.), Berlin-Schöneberg, Bahnhof Kolonnenstraße. Heereszeugamt (Nachr.) führt die Arbeiten nach Weisungen von Wa Prw 9 aus.

Einheiten, denen nach obigem Erlaß ein »Prüfgerät für Gasmasken« zusteht, die damit aber noch nicht ausgestattet sind, melden dem Heereszeugamt (Nachr.) bis 1. 7. 38 Fehlanzeige. Heereszeugamt (Nachr.) meldet den Generalkommandos für ihren Territorialbereich und dem D. R. S. (AHA/Fz) die Durchführung der Formänderung.

Das Einsenden der bei den Heeres-Feldzeugdienststellen lagernden Prüfgeräte für Gasmasken veranlaßt Heeres-Feldzeugmeisterei.

Heeres-Feldzeugmeisterei fordert die entstandenen Kosten bei D. R. S. (AHA/Fz) an.

D. R. S., 27. 5. 38
— 83 a/s 17 — In 9 (II b).

384. Ausbildung im Gaschuß.

Von einer Dienststelle sind Verhandlungen mit einer Gasmaskenfirma geführt worden, um in deren Betrieb durch Werksangehörige Offiziere d. B. im Gaschuß ausbilden zu lassen. Dies ist unstatthaft. Die Ausbildung im militärischen Gaschuß ist Sache von Dienststellen des Heeres und kann ebensowenig wie eine Ausbildung durch Angehörige von Waffen-Firmen in deren Betrieb durchgeführt werden.

D. R. S., 7. 6. 38
— 41 — In 9 (Ia).

385. Prüfen der Dienstunfähigkeitszeugnisse.

Infolge des Umbaus des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungswezens wird mit Wirkung vom 1. 6. 1938 angeordnet:

1. Die Korpsärzte — Chefs der Sanitätsämter — Luftgauärzte — prüfen den ersten Teil der D. U.-Zeugnisse. Im zweiten Teil der D. U.-Zeugnisse prüfen sie nur, ob ein Zusammenhang zwischen Körperschaden und einer D. B. besteht.

2. Bei der Entlassung mit Versorgung (Zeits. Verf. D. U. Teil II und Zeits. Verf. D. U. Mar. Teil II) sind die Krankenpapiere mit einer Abschrift der Entlassungsverfügung zuzustellen:

- a) von den Generalkommandos durch die Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilung unmittelbar an das für den künftigen Wohnort des Dienstunfähigen zuständige Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt;
- b) von den Korps-, Stations- und Luftgaukommandos an das Wehrkreiskommando (Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilung), in dessen Bereich der künftige Wohnort des Dienstunfähigen liegt. Dieses gibt die Krankenpapiere nach Beteiligung des Wehrkreisarztes umgehend an das für den Versorgungsberechtigten zuständige Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt.

3. Bei der Prüfung der Krankenpapiere (Nr. 2b) hat das Wehrkreiskommando (Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilung) Gelegenheit, etwa noch erforderliche fürsorge- und versorgungsrechtliche, der Wehrkreisarzt fürsorge- und versorgungsärztliche Weisungen zu geben.

Der Wehrkreisarzt prüft den Teil II des D. U.-Zeugnisses. Ist nach Ansicht des Wehrkreisarztes das D. U.-Zeugnis versorgungsärztlich zu ergänzen oder zu ändern (z. B. hinsichtlich der Beurteilung des Zusammenhanges des Körperschadens mit einer D. B.), so ist die Entscheidung des D. R. S. (S In) einzuholen.

D. R. S., 4. 6. 38
— 49 n 11 — S In (IX/IV).

Vorstehendes wird mit folgenden Zusätzen bekanntgegeben:

1. Für die Prüfung der D. U.-Zeugnisse ist zuständig:

- a) Der Korpsarzt

bei allen Soldaten von Truppenteilen oder Dienststellen des eigenen Korpsbereichs, über deren Entlassung entweder nach § 5 (1) a der S. Entl. B. der Kommandierende General oder nach § 5 (1) b der S. Entl. B. der Oberbefehlshaber des Heeres oder nach § 5 (1) c der S. Entl. B. das Oberkommando des Heeres (Chef des Allgemeinen Heeresamtes)

zu entscheiden hat, soweit die Soldaten nicht unter nachstehenden Absatz 2b) fallen. Vorstehendes gilt auch für die D. U.-Zeugnisse über Offiziere.

- b) Der örtlich zuständige Wehrkreisarzt bei Soldaten von Dienststellen, die dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstellt oder diesen Dienststellen in personeller Hinsicht nachgeordnet sind.

- c) Für das Prüfen der D. U.-Zeugnisse über Soldaten des XVI. A. R. bleibt es bis zum 6. 10. 38 bei der bisherigen Regelung, d. h. es prüft der für den Truppenteil örtlich zuständige Wehrkreisarzt.

- d) Die D. U.-Zeugnisse über Soldaten der 1. leichten Division prüft bis zum 6. 10. 38 der Heeres-Gruppenarzt 4.

- e) Die D. U.-Zeugnisse der 4. leichten Division und der 4. Panzer-Division (ab 6. 10. 38) prüft bis zur Unterstellung dieser Divisionen unter ein Korpskommando der Heeres-Gruppenarzt 5.

2. Die Truppenärzte und Lazarette übersenden die ausgestellten D. U. Zeugnisse zur Prüfung an den zuständigen Korpsarzt (in den Fällen 1b und c an den Wehrkreisarzt). Die geprüften D. U. Zeugnisse gibt das Lazarett an den zuständigen Truppenarzt, der Truppenarzt an den Entlassungstruppenteil.
 3. In der H. Dv. 251 ist die Ziffer 86 mit einem Hinweis zu versehen. Das Deckblatt 61 ist durchzustreichen.
 4. Der letzte Satz des § 7 (2) der D 8/5 (S. Entl. B.) ändert sich entsprechend.
- Bei der nächsten Deckblattaussgabe wird die H. Dv. 251 und D 8/5 berichtigt.

D. R. S., 4. 6. 38
— 49 n II — S In (IV).

386. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 107 ändere am Schluß der Ziffer 301

- „— 66 — Wa Ro (II)“
in „— 66 — Wa Stab Ib/Wa Ro (II)“.
und am Schluß der Ziffer 302
„— 66 b 32/12 — Wa Ro (II d)“
in „— 66 b 32/12 — Wa Stab Ib/Wa Ro (II d)“.

D. R. S., 10. 6. 38
— 66 — Wa Stab (Ib).

387. Aufstellung Heeres-Abnahmeinspizient Südost.

1. Am 1. 6. 38 ist Heeres-Abnahmeinspizient Südost aufgestellt.
2. Dienstfö: Wien.
3. Dienstbereich: Bereich Gen. Kdo. XVII. und XVIII. A. R.
4. Stärke: J. St. N. (H) 011355.
5. Wirtschaftliche Zuteilung zur Wehrkreisverwaltung XVII.

D. R. S., 16. 6. 38
— 13 a/g — Wa Abn (I).

388. Devisenanforderung.

Nach dem Erlaß vom 14. 11. 34 B 1 (VI 1) (S. M. 1934 S. 22 Nr. 79) sind Devisenanträge für Reisen — nicht Devisen für Wareneinfuhr (Rohstoffe, Halbzeuge, Halb-, Teil- und Fertigfabrikate) — der nachgeordneten Dienststellen unmittelbar dem D. R. S. (B 1) — also nicht dem Wehrwirtschaftsstab — vorzulegen.

D. R. S. vermittelt nur Devisen für Reisen, die dienstlich angeordnet oder für die Reisebeihilfen bewilligt worden sind (also nicht für private Urlaubsreisen). In den Anträgen muß die Anordnungs- oder Bewilligungsverfügung angegeben werden.

Die Anträge auf Beschaffung von Devisen müssen möglichst 2 bis 3 Wochen vor Antritt der Reise beim D. R. S. (B 1) eingegangen sein.

— D. R. S., 8. 6. 38
— 59 a 13 — B 1 (VI 1).

389. Fahnenjunkerprüfung 1938.

1. Um eine gleichmäßige Bewertung der Fahnenjunker für das Kommando zur Kriegsschule zu erzielen und um die Kommandierung nicht voll geeigneter Fahnenjunker mehr als das bisher geschehen ist, auszuschließen, sind in diesem Jahr alle Fahnenjunker vor der Eingabe zum Kriegsschul-Kommando einer Prüfung — der Fahnenjunkerprüfung — zu unterziehen. An der Prüfung nehmen auch die Fahnenjunker teil, die am 1. 7. aus ehem. österreichischen Truppenteilen in deutsche Regimenter usw. versetzt und zu Fahnenjunkern ernannt worden sind.

2. Mit der Durchführung der Fahnenjunkerprüfung werden die Divisions-Stäbe des ehem. reichsdeutschen Gebiets beauftragt. Sie bilden je einen Prüfungsausschuß, bestehen aus

- 1 Truppen-Kommandeur nach Bestimmung des Div. Kdrs.,
- 1 Stabsoffizier des Div. Stabes, möglichst dem Div. Adjutanten,
- 1 Offizier einer Kriegsschule nach Bestimmung der Inspektion der Kriegsschulen.

Die Prüfungen finden am 25., 26. und 27. Juli statt.

3. Zur Prüfung sind alle von den Regimentern usw. für ein Kriegsschul-Kommando geeignet befundenen Fahnenjunker einer Division an den Stab des Div. Stabes oder einem anderen von der Division zu bestimmenden Orte (z. B. Tr. Üb. Pl.) zusammenzuziehen. Fahnenjunker solcher Truppenteile, die keiner Division unterstehen, sind von den Generalkommandos auf die Divisionen so zu verteilen, daß die Zahlen der Prüflinge bei den Divisionen des Generalkommandos sich annähern.

An der Prüfung nehmen auch die gemäß D 8/3 § 11 aus der Truppe in die Offizier-Laufbahn übernommenen Soldaten teil. Bei den Anmeldungen zur Fahnenjunkerprüfung gemäß Ziff. 18 a sind sie als »Abiturienten aus der Truppe« oder »Nichtabiturienten aus der Truppe« besonders kenntlich zu machen.

4. Fahnenjunker, die auf Grund charakterlicher Mängel oder Veranlagung von den Kommandeuren für ein Kriegsschul-Kommando noch nicht oder nicht geeignet beurteilt werden, sind zu den Prüfungen nicht zu kommandieren. Für sie ist gemäß D 8/3 § 13 (7) und ff. Zurückstellung auf 1 Jahr, Streichung von der Fahnenjunkerliste usw. zu beantragen.

5. Die Fahnenjunker sind von den Truppenteilen so zu den Prüfungsstellen in Marsch zu setzen, daß sie ausgeruht in die Prüfung eintreten. Die prüfungsabnehmenden Divisionen haben Kasernenunterkunft und Verpflegung für die Fahnenjunker sicherzustellen.

Die Reisekosten sind beim Kap. VIII A 9 Tit. 19 I (Verfügungsbetrag der Generalkommandos) als Haushaltsausgabe zu buchen.

Anzug und Ausrüstung:

- Kleiner Exerzieranzug,
- Gewehr,
- Sportanzug,
- Badehose.

6. Die Fahnenjunkerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in dem der Bildungsstand geprüft wird, und einem praktischen Teil, unterteilt in Exerzierprüfung und Sportprüfung, in denen das allgemeine und militärische Können der Fahnenjunker gemäß den in der D 23 (Fahnenjunker-Ausbildung) ausgesprochenen Forderungen geprüft werden soll. Die Einteilung der Prüfung im einzelnen ist dem Ausschuß überlassen, jedoch ist mit dem schriftlichen Teil zu beginnen.

Die Bewertung der einzelnen Leistungen in den Prüfungen und das Gesamtergebnis für jeden Prüfling entscheidet der Prüfungsausschuß nach $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

7. Schriftliche Prüfung.

Den Prüflingen werden 2mal je 3 Themen zur freien Wahl für kurze Aufsätze (etwa je $\frac{3}{4}$ Std.) gestellt, darunter einer militärischen Inhalts (z. B. Pflichten des Stubenältesten usw.), und ein Fragebogen zur Beantwortung vorgelegt, dessen Beantwortung auf dem Fragebogen selbst zu geschehen hat.

Die Aufgaben stellt die Inspektion der Kriegsschulen. Sie gehen den Divisionen bis 23. 7. unmittelbar zu.

8. Die Prüfungsarbeiten sind in der vorgeschriebenen Zeit unter Aufsicht von Offizieren zu schreiben. Hilfsmittel sind nicht gestattet. Die Prüflinge haben selbst Papier und Federhalter mitzubringen.

Form der Arbeiten siehe Muster 1.

9. Die Arbeiten sind von den Prüfungsausschüssen sogleich zu beurteilen. Für die Wertung gehen ihnen von der Inspektion der Kriegsschulen Richtlinien zu. Die Arbeiten sind danach zu werten mit

- »ausreichend«,
- »nicht ausreichend«.

Sind $\frac{2}{3}$ der Arbeiten oder mehr »nicht ausreichend«, so ist das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung »nicht ausreichend«.

Das Gesamtergebnis ist in die Liste (s. Muster 2) einzutragen.

10. Die Exerzier-Prüfung erstreckt sich auf die Exerzierformen der Rekrutenschule und der Gruppe (H. Dv. 130 (M. V. J.) Heft 2a Ziff. 1—39) insbesondere auf:

- a) Grundstellung,
- b) Wendungen auf der Stelle und in der Bewegung,
- c) Griffe mit Gewehr oder Karabiner, Ladegriffe,
- d) Exerziermarsch,
- e) Kommando-Sprache } vor kleinsten Einheiten,
- f) Auftreten vor der Front } Trupps zu 4 bis 5 Mann.

Zu fordern sind die Kommandos zu obigen Exerzierformen. Für die Wertung der Leistungen der Fahnenjunker in der Front sind die Kommandos durch geübte Unteroffiziere mit guten Kommandostimmen zu geben. Zur Wertung der Fahnenjunker vor der Front können die übrigen Fahnenjunker als ausführende Truppe dienen. Doch dürfen die Ausführungen, die u. U. durch schlechte Kommandos der jungen Fahnenjunker leiden, nicht gewertet werden.

Für die Wertung sind neben der richtigen Ausführung vor allem Auftreten, Frische und Schwung maßgebend. Die andere Ausbildung der aus österreichischen Truppenteilen versetzten Fahnenjunker ist zu berücksichtigen.

11. In der Sportprüfung sind zu fordern

Ausreichende Leistung

- a) 100 m Lauf auf Aschenbahn, Laufschuhe mit Dornen freigestellt ... 13,5 Sek.
- b) 3000 m Lauf 12 Min.
- c) Hode vom sprunghohen Reck (für ausreichende Hilfsstellung sorgen!)
- d) 300 m Schwimmen mit Startsprung 10 Min.
- e) Handgranatenweitwurf 30 m

12. Bewertung der 3 Prüfungsteile.

Unmittelbar nach der Prüfung stellt der Ausschuß das Ergebnis zusammen. Das Urteil lautet:

- a) ausreichend,
- b) bei weiterer Förderung noch ausreichend,
- c) nicht ausreichend.

Zu a): Das Urteil »ausreichend« ist allen Fahnenjunkten zu geben, die nach Ausfall der schriftlichen, der Exerzier- und der Sportprüfung für die Kommandierung zu einer Kriegsschule geeignet erscheinen.

Zu b): »Bei weiterer Förderung ausreichend« sind diejenigen Fahnenjunker zu beurteilen, die zwar wissenschaftlich genügen, deren praktische Leistungen in der Exerzier- oder in der Sportprüfung oder in beiden im Augenblick infolge ungenügender Übung noch nicht ausreichen, die jedoch erwarten lassen, daß sie von ihrem Truppenteil bei entsprechender angespannter Förderung bis zum Oktober das Fehlende nachholen.

Zu c): Das Urteil »nicht ausreichend« ist all den Fahnenjunkten zu erteilen, die in der wissenschaftlichen Prüfung oder den beiden praktischen Prüfungen versagt haben.

13. Das Ergebnis ist vom Prüfungsausschuß festzulegen und von den Divisionen unmittelbar den Truppenkommandeuren durch Übersendung einer Liste — nur die Fahnenjunker des betreffenden Truppenteils enthaltend — mitzuteilen.

Für Fahnenjunker, die als »nicht ausreichend« beurteilt worden sind, sind die schriftlichen Arbeiten und kurz gefasste Beurteilungen (Begründung) beizuschließen.

14. Das Urteil des Prüfungsausschusses ist von den Truppenkommandeuren zu verwerten. Bei abweichender Auffassung ist es ihnen überlassen, die in Betracht kommenden Fahnenjunker dennoch gemäß D 8/3 § 13 (5) zur Kommandierung zur Kriegsschule einzugeben unter Beifügung des Urteils des Prüfungsausschusses und der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Entscheidung trifft das D. K. G. — Inspektion der Kriegsschulen.

Stimmen die Kommandeure dem Urteil des Prüfungsausschusses »nicht ausreichend« zu, so haben sie gemäß D 8/3 § 13 (7) und ff. seine Zurückstellung um 1 Jahr usw. zu beantragen.

15. Fahnenjunker mit der Beurteilung »bei weiterer Förderung noch ausreichend« sind Ende September von ihren Truppenkommandeuren einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Nur wenn die Regimentskommandeure zu der Überzeugung kommen, daß die festgestellten Mängel tatsächlich beseitigt sind, dürfen sie zu den Kriegsschulen in Marsch gesetzt werden.

16. Eine Beförderung der Fahnenjunker zu Unteroffizieren gemäß D 8/3 § 13 (6) darf nur bei solchen Fahnenjunkten ausgesprochen werden, die »ausreichend« oder »bei weiterer Förderung noch ausreichend« beurteilt worden sind.

17. Die Vorschläge zur Kommandierung der Fahnenjunker zu den Kriegsschulen erfolgen durch Vorlage der »Berichte« gemäß D 8/3 § 13 (5). In den »Berichten« ist das Ergebnis der Fahnenjunkerprüfung anzugeben.

18. Fristen-Eingaben.

a) Die Truppenteile melden die Zahl der Fahnenjunker, die sie für die Prüfung vorschlagen:

Frist bei den Divisionen 10. 7.
Frist bei den Generalkommandos 14. 7.

b) Bis zum 17. 7. verteilen die Generalkommandos die Fahnenjunker, deren Truppenteile keinem Divisionsstab unterstehen, auf die Divisionen. Sie melden die Gesamtzahl der bei ihren Divisionen zu prüfenden Fahnenjunker dem D. K. G. — Inspektion der Kriegsschulen — zum 19. 7.

c) Bis 20. 7. ordnen die Divisionen für alle Truppenteile, deren Fahnenjunker sie zu prüfen haben, Ort und Zeit der Meldung, Unterbringung und Verpflegung an.

- d) Die Prüfungs-Ausschüsse melden das Ergebnis der Prüfung durch Vorlage einer Liste (s. Muster 2), in der alle geprüften Fahnenjunker nach Truppenteilen geordnet enthalten sind.

Frift bei den Divisionen zum 10. 8.

Frift bei den Generalkommandos zum 17. 8.

Frift beim D. R. S. — Inspektion der Kriegsschulen — zum 25. 8.

Besondere Erfahrungen, z. B. über den Ausbildungsstand der einzelnen Waffengattungen, Änderungsvorschläge usw., können beigelegt werden.

D. R. S., 2. 6. 38

— 36 o 26 — In 1 (II).

390. Zivile amtliche Kennzeichen für Kfz. des Heeres.

Für die Zuteilung von Zivilkennzeichen für heeres-eigene Kfz. gelten ab 1. 7. 38 nachstehende Bestimmungen:

1. Zivilkennzeichen können dauernd zugeteilt werden:
 - a) einzelnen Kfz. bei Stäben der Heeres-Gruppenkommandos, Generalkommandos und Korpskommandos,
 - b) allen Kfz. der Abwehrstellen.
2. Kurzfristiges Zuteilen von Zivilkennzeichen für einzelne Kfz. der Truppen und Dienststellen ist in Ausnahmefällen zum Durchführen von Sonderaufträgen statthaft.
3. Anträge von Truppen und Dienststellen auf dauerndes oder befristetes Zuteilen amtlicher ziviler Kennzeichen genehmigen die zuständigen Wehrkreis-kommandos (W. Kdo.) und Korpskommandos (K. Kdo.).
4. Die Genehmigung ist nur nach schärfster Prüfung zu erteilen. Im allgemeinen hat jedes Heeres-Kfz. unter WH-Kennzeichen zu fahren.
5. Einzelheiten:
 - a) die W. Kdo. und K. Kdo. beantragen im Falle der Genehmigung unter Beifügen eines vorbereiteten zivilen Kfz.-Scheines Zuteilen des zivilen amtlichen Kennzeichens unmittelbar bei der zuständigen zivilen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle für Kfz.);
 - b) Truppe oder Dienststelle erhält durch Übersenden des ausgefertigten zivilen Kfz.-Scheines unmittelbar Nachricht von der zivilen Zulassungsstelle. Die Kennzeichenschilder werden bei dieser gegen Vorzeigen des zivilen Kfz.-Scheines kostenlos am Kfz. abgestempelt;
 - c) die Truppe oder Dienststelle meldet dem W. Kdo. oder K. Kdo. die Nummer des zugeteilten zivilen amtlichen Kennzeichens und den Tag der Zulassung;
 - d) befristet zugeteilte zivile amtliche Kfz.-Scheine sind nach Ablauf der Frist von Truppe oder Dienststelle dem W. Kdo. oder K. Kdo. zurückzugeben;
 - e) W. Kdo. oder K. Kdo. stellt die Nr. des freigegebenen zivilen amtlichen Kennzeichens der Verwaltungsbehörde — Zulassungsstelle — wieder zur Verfügung und teilt ihr gleichzeitig

mit, daß der Kfz.-Schein vernichtet ist und die Stempel auf den Kennzeichenschildern entfernt sind;

- f) die behördlichen Maßnahmen sind gebührenfrei;
 - g) außer dem im Bedarfsfalle genehmigten zivilen amtlichen Kennzeichen müssen für das betreffende Kfz. grundsätzlich auch WH-Kfz.-Schein und abgestempelte WH-Kennzeichen vorhanden sein.
6. Den listenmäßigen Nachweis über die genehmigten zivilen amtlichen Kennzeichen führen die W. Kdo. und K. Kdo. lückenlos in einfacher Form, und zwar getrennt nach dauernder und befristeter Zulassung.
 7. Die K-Gerätinspektoren prüfen bei ihren dienstlichen Aufenthalten am Sitze der W. Kdo. und K. Kdo. die Listen zu Ziffer 6.
 8. Übergangsmaßnahmen:
 - a) die W. Kdo. geben den zuständigen zivilen Zulassungsstellen die Nr. der z. Z. vorhandenen zivilen amtlichen Kennzeichen bekannt, für die Genehmigung nach Ziffer 1 bestehen bleibt.
 - b) zivile amtliche Kfz.-Scheine, deren frühere Genehmigung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, werden durch die W. Kdo. eingezogen und den zivilen Zulassungsstellen wieder zur Verfügung gestellt.
 - c) Stempelgerät — Schablonen, Stempelfarbe und Pinsel — sowie Reste von Vorbruden für zivile Kfz.-Scheine geben die W. Kdo. den zuständigen zivilen Zulassungsstellen zurück.
 9. Verfügung R. W. Min. Nr. 900/35 g AHA/In 6 (III d) vom 7. 5. 35 — nicht allen Stellen zugegangen — tritt hiermit außer Kraft.
 10. Die zivilen Zulassungsstellen im Reichsgebiet haben Kenntnis.

D. R. S., 18. 6. 38

— 46 g — In 6 (III f).

391. H. Dv. 270, Abschnitt X: Verkehr und Sicherheit.

In Nr. 157 ist in Absatz f in der 2. Zeile zwischen den Worten »durch« und »Fahrzeuge im Feuerwehrdienst« einzusetzen: »die Polizei und«. Das Wort »Feuerwehrdienst« ist in »Feuerlöschdienst« zu ändern.

Deckblattausgabe folgt.

D. R. S., 16. 6. 38

— 35 n 10 — 4. Abt. (Ib).

392. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/125 »Schußtafel für die Feldkanone 16 — R. f. D. — n. A. mit der Kanonengranate rot KPS«.

Vom Oktober 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 29 einzutragen: in der ersten Spalte »119/125«, darunter »R. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

2. H. Dv. 119/961 — N. f. D. — »Vorläufige Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer mit der 10 cm-Wurfgranate 35 Nebel.«
Vorläufig
Vom März 1938.

In der H. Dv. Ia vom 1. 6. 35 ist auf Seite 52 einzutragen: in der ersten Spalte »119/961 Vorläufig«, darunter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

Gleichzeitig treten die vom Heereswaffenamt-Prüfwesen Abt. 1 versandten Vorschriften »Vorläufige Schußtafel für den Nebelwerfer (10,5 cm) (N. W.) mit 10 cm-Nebelmine (Üb.) (10 cm N. M. Üb.)«

Vom Januar 1936

und »Vorläufige B. W. E. — Tafel für den 10,5 cm N. Werfer«

Vom Januar 1935

außer Kraft und sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

3. D 580 + Entw. vom 8. 2. 38.

In der D 1/1 + ist die Vorschrift auf Seite 14 einzutragen und die erfolgte Eintragung auf Seite 20 unter lfd. Nr. 14 zu vermerken. Deckblatt für die D 1/1 + folgt.

Gleichzeitig tritt außer Kraft und ist gem. H. Dv. g 99 zu vernichten:

D 580 N. f. D. vom 1. 6. 1932

»Richtlinien für friedensmäßiges Vorbereiten von Brücken zum Sprengen«.

Die Vorschrift ist in der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« auf Seite 89 zu streichen und die erfolgte Streichung auf Seite 152 unter lfd. Nr. 188 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 98/6 +

Vom 1. 2. 37.

Die Vorschrift wird bereits in der D 1/1 + vom 1. 3. 37 nachgewiesen.

393. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 122 Nr. 349 ändere unter I. 1. in der letzten Zeile »L—45« in »1—45« und unter I. 2. in der letzten Zeile »63—65« in »63—85«.

Muster **für die schriftlichen Prüfungsarbeiten.**

Fahnenjunkerprüfung 1938

Meyer
Hj. Gefr.
J. R. 17

Braunschweig, den 20. 7. 38.

1. Arbeit:

Thema: (Im Wortlaut)

Bearbeitung

Unterschrift

Hj. Gefr.

Muster 2.

Ergebnis **der Fahnenjunkerprüfung 1938 der Division.**

Prüfungs-Ausschuß: Major Rdr. Pz. Abw. Abt. 7
Major Abj. der Div.
Major Kriegsschule Potsdam

Pfd. Nr.	Name	Truppenteil	Ergebnis der drei Prüfungsteile			Gesamt- ergebnis	Kurze Beurteilung bei Hj., die nicht bestanden haben
			wissen- schaftliche Prüfung	Exerzier- prüfung	Sport- prüfung		
1	Schulze	J. R. 17	n	a	a	n	Rechtschreibung mangelhaft, Stil unbeholfen. Ungenü- gende Allgemeinbildung.
2	Müller	J. R. 17	a	f	a	a	
3	Meyer	J. R. 17	a	n	n	n	Ausreichende Kenntnisse aber schlapp und schwunglos. Kein Soldat. Nichtschwimmer.

Erläuterungen:

a = ausreichend,

f = förderungsbedürftig,

n = nicht ausreichend.

Für die Richtigkeit:

M.

Major.